

Mit den in der nachfolgenden Satzung enthaltenen Begrifflichkeiten sind alle Geschlechter gemeint.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Wohnen am Teilsrain“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist in 82237 Wörthsee.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Aufbau und Trägerschaft von netzwerkbildenden Einrichtungen sowie die Verstärkung gemeinschaftsbildender Initiativen im sozialen und kulturellen Bereich, insbesondere für das genossenschaftliche Wohnprojekt am Teilsrain („Wohnprojekt“).
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Unterstützung der Entwicklung des Wohnprojekts.
 - b. Moderation der Zusammenarbeit der Bewohner des Wohnprojekts mit der WOGENO e.G., München („WOGENO“) sowie mit der Gemeinde Wörthsee.
 - c. Einbindung der Bewohner des Wohnprojekts zur Regelung nachbarschaftlicher Belange insbesondere des Wohnprojekts aber auch im Rahmen des weiteren Umfeldes.
 - d. Die Vertretung der Bewohner in den Gremien der WOGENO (der Vertreter muss Bewohner des Wohnprojektes sein).
 - e. Die Trägerschaft von Gemeinschaftseinrichtungen.
 - f. Förderung sozialer, kultureller und ökologischer Initiativen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit einem Jahresbeitrag mit mindestens sechs Monate in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.

§ 4. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben; darüber hinaus können einmalige Geldbeiträge erhoben werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6. Vereinsvorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 oder 5 natürlichen Personen, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie möglichen Beisitzern.
2. Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen Bewohner des Wohnprojekts sein, wenn der Vorstand aus 3 Personen besteht. Besteht der Vorstand aus 5 Personen, müssen mindestens 3 Personen Bewohner des Wohnprojekts sein.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, ist in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied zu wählen.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 7. Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes,
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand gibt sich in der ersten Sitzung nach seiner Wahl eine Geschäftsordnung.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen; Beschlüsse können auf schriftlichem Wege, wobei die Textform ausreichend ist, gefasst werden, sofern keines der Mitglieder des Vorstands widerspricht.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand, wenn er aus 3 Personen besteht, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Besteht der Vorstand aus 5 Personen, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Die Protokolle sind den Mitgliedern bekannt zu geben; hierzu reicht eine Veröffentlichung über die Homepage des Vereins.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers.
 - b. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung.
 - c. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - d. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
 - e. Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands.
 - f. Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands.

- g. Entlastung des Vorstands.
 - h. Beschlussfassung über alle wesentlichen Angelegenheiten, welche die Ausrichtung und Zielsetzung des Vereins betreffen.
2. Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
 3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift. Einladungen an Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
3. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch schriftlich erteilte Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann mit 30 Minuten Pause eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung vom Vorstand verkündet werden.
Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde; für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen, soweit in dieser Ziffer keine abweichende Regelung enthalten ist.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der Aussprache einem anderen Mitglied übertragen werden.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Über die Art der Abstimmung lässt der Versammlungsleiter abstimmen. Eine Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a. die Änderung der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins.
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt in jedem weiteren Wahlgang die einfache Mehrheit.

§ 12. Arbeitsgruppen

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen etablieren, welche inhaltliche und organisatorische Tätigkeiten im Verein übernehmen. Die Arbeitsgruppen werden in ihren Zielen und Aufgaben vom Vorstand bestätigt. Die Arbeitsgruppen wählen jeweils einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Sprecher stellen den Informationsfluss zwischen Vorstand und den Arbeitsgruppen sicher und sind vom Vorstand regelmäßig zu unterrichten. Der Vorstand berät sich mindestens einmal im Quartal mit den Sprechern der Arbeitsgruppen.

§ 13. Kassenführung

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von einem Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wird. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die WOGENO e.G., München, mit der Maßgabe, dass die Mittel für Zwecke des Wohnprojekts zu verwenden sind.

Ende der Satzung